

Der Bayerische Staatsminister für
Gesundheit und Pflege



Klaus Holetschek MdL

SIMGP - Postfach 80 02 09, 81602 München

An den
Bayerischen Gemeindetag
Bayerischen Städtetag
Bayerischen Landkreistag

per E-Mail

München, 17.02.2021
G44d-G8570-2020/131-7

Regionaler Aufruf von Freiwilligen zum Einsatz in Pflegeeinrichtungen und
Krankenhäusern - gemeinsamer Appell von StMGP und BA

Sehr geehrte Damen und Herren,

bayernweit bleibt die Situation in den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäu-
sern eine große Herausforderung. Tagtäglich leisten die Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser Übermenschli-
ches.

Zur Unterstützung der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser werden je-
doch aufgrund der aktuellen Entwicklungen vielerorts Freiwillige benötigt,
die vor Ort zur Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz erheb-
lich beitragen können. Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist es nicht unbe-
dingt bekannt, welchen Einsatz „ihr“ Krankenhaus oder „ihr“ Pflegeheim für
die Gesundheit oder gar das Leben der ihnen anvertrauten Personen leistet
und wie ausgelaugt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtun-
gen sind, die bereits seit Monaten ihr Bestes geben und unzählige Über-
stunden angehäuft haben. Viele wären aber sicherlich bereit zu helfen,

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

wenn ihnen die Situation im unmittelbaren Umfeld von öffentlicher Seite zugetragen würden.

Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit möchten wir Sie bitten, gezielt Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger vor Ort anzusprechen, wenn Sie erfahren, dass Einrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich dringend personelle Unterstützung benötigen. Dies kann beispielsweise durch Aufrufe in den Sozialen Medien und der Lokalpresse erfolgen. Auch Ihre örtliche Agentur für Arbeit und Ihr Jobcenter möchten Sie gerne aktiv bei den Aufrufen an die Bevölkerung unterstützen – zögern Sie bitte nicht, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen!

Für Freiwillige stehen derzeit zwei Wege zum Einsatz offen:

1) Meldung zum Einsatz über die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Schnelltests

Neben Personen aus den medizinischen, pflegerischen und sonstigen Heilberufen oder mit einer sozialen Ausbildung werden insbesondere auch geeignete Personen ohne medizinische oder pflegerische Vorbildung aufgerufen, sich zur Durchführung von Schnelltests bei der von der Bundesagentur für Arbeit ins Leben gerufenen Hotline (gebührenfrei erreichbar montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der 0800 4 555532) zu melden. Zu den Aufgaben der freiwilligen Tester gehören insbesondere die Abstrichentnahme (im Mund-Nasen-Rachenraum), Testdurchführung, Dokumentation und Kommunikation von Testergebnissen. Hierfür werden die Freiwilligen durch das Bayerische Rote Kreuz geschult. Der Einsatz der Freiwilligen über die Bundesagentur für Arbeit ist zeitlich bis voraussichtlich Ende März 2021 und inhaltlich ausschließlich auf die Durchführung von Schnelltests in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe beschränkt. Nähere Informationen zum Einsatz und der Finanzierung der Freiwilligen finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe> sowie in den beigefügten Unterlagen.

2) Meldung zum Einsatz über den Pflegepool Bayern der VdPB

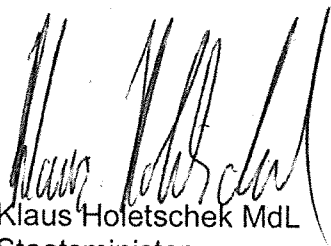
Der von der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) im Frühjahr 2020 erfolgreich ins Leben gerufene Pflegepool Bayern zählt mittlerweile mehr als 3.700 engagierte Freiwillige und vermittelt zahlreiche freiwillige Helfer zur Unterstützung der Pflegenden an Einrichtungen und Krankenhäuser vor Ort. Aufgerufen, sich auf der Website des Pflegepools unter <https://www.pflegepool-bayern.de/anmeldung-zum-pflegepool/> zu melden, sind neben Personen mit medizinischer oder pflegerischer Ausbildung oder Erfahrung in einem pflegerischen Beruf insbesondere auch Personen mit Dienstleistungs- und Hygieneerfahrung. Diese Poolkräfte, vor allem diejenigen ohne ausreichende Qualifikation in der direkten Patientenversorgung, können u. a. für die soziale Betreuung, Servicetätigkeiten oder für die Durchführung von Schnelltests im Wege des erprobten und bewährten Verteilungsverfahrens des Pflegepools eingesetzt werden. Nähere Informationen zum Verteilungs- und Finanzierungsverfahren finden Sie unter <https://www.pflegepool-bayern.de/fragen-antworten/> sowie in den beigefügten Unterlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, gezielt in Ihrem Landkreis oder Ihrer Gemeinde Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger aktiv aufzurufen, sich für den freiwilligen Einsatz zur Bekämpfung der Pandemie zu melden. Unterschätzen Sie nicht die Reichweite solcher „Werbemaßnahmen“ vor Ort. Weisen Sie bitten auf die zwei unterschiedlichen Anlaufstellen für Freiwillige hin und leiten Sie auch gerne die beigefügten Informationen an die entsprechenden Stellen und an Interessierte weiter. Je konkreter der Aufruf bezogen auf die benötigten Fähigkeiten und Kenntnisse ist, umso größer wird die Reichweite. Die Erfahrung der letzten Wochen zeigt, die Einsatzbereitschaft von Freiwilligen ist besonders dort groß, wo die Kommunen vor Ort einen Aufruf zum freiwilligen Einsatz in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet haben. Denn die Bereitschaft der Freiwilligen, einen Beitrag zur Bewältigung der Pandemie zu leisten, steigt zumeist bei

Betroffenheit des „eigenen“ Krankenhauses oder des „eigenen“ Pflegeheims. Jede helfende Hand zählt!

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holetschek MdL
Staatsminister



Ralf Holtzwardt
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Regionaldirektion Bayern

Anlage:
Informationen zum Pflegepool
Schaubild zur Finanzierung je Einsatzverfahren
Überblick zum Einsatzverfahren der durch die BA akquirierten Freiwilligen
Gegenüberstellung der Sonderkonstellationen der jeweiligen Finanzierungsverfahren



Informationen zum Pflegepool Bayern

Zur Unterstützung der durch die Corona-Pandemie besonders belasteten Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser können die örtlichen Führungsgruppen Katastrophenschutz (FÜGK) während des Katastrophenfalls wieder auf die Personendaten des Pflegepool Bayern

(www.pflegepool-bayern.de) der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) zugreifen.

Die Vermittlung der Freiwilligen auf Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen erfolgt **ausschließlich** durch die FÜGK. Wenn in deren Zuständigkeitsbereich aufgrund der Corona-Pandemie personell nicht vertretbare Engpässe in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bestehen und die Unterstützung durch Personen mit Ausbildung oder Erfahrung in einem pflegerischen Beruf, Medizin-technische Radiologieassistenten (MTRA), Medizintechnische Laboratoriumsassistenten (MTLA), Operationstechnische Assistenten (OTA), Anästhesietechnische Assistenten (ATA), Medizinische Fachangestellte (MFA), Notfallsanitäter, Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA), Hebammen oder Personen mit Dienstleistungs- und Hygieneerfahrungen in den Einrichtungen unabdingbar wird und anders nicht zu erreichen ist, können die FÜGK auf die Pflegepoolkräfte über die VdPB zugreifen. Eine Direktvermittlung der Freiwilligen an die Einrichtungen erfolgt nicht. Vorstellbar ist zum Beispiel auch ein Einsatz von Freiwilligen, bei den Corona-Testungen von Mitarbeitern, Bewohnern bzw. Patienten und Besuchern zu unterstützen.

NEU: Zusätzlich werden im Zuge der Reaktivierung des Pflegepools auch Personen mit Dienstleistungs- und Hygieneerfahrung für Servicetätigkeiten in den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern gebeten, sich für einen Einsatz über den Pflegepool Bayern zur Verfügung zu stellen, insbesondere Personen aus dem Hotel- oder Gaststättengewerbe. Diese Personen

können vor allem bei den Aufgaben wie Essen austeilen und andere Serviceleistungen in den Einrichtungen unterstützen.

Um einen optimalen Einsatz der sich freiwillig gemeldeten Personen zu gewährleisten, **müssen** im Sinne der Solidarität in ganz Bayern **zwingend folgende Kriterien beachtet werden:**

1. Eine Unterstützungsanfrage von Seiten einer FÜGK soll nur dann an die VdPB gerichtet werden, wenn ein personell nicht mehr vertretbarer Engpass aufgrund der Corona-Pandemie eingetreten ist, und der personelle Engpass nicht anderweitig überbrückt werden kann, durch
 - a. eine Aufstockung der Arbeitszeit des vorhandenen Personals,
 - b. eine träger- und sektorenübergreifende Umverteilung des in der Region vorhandenen Personals in der Akut- und Langzeitversorgung (wie zum Beispiel Personal mit Pflege(fach)hintergrund, welches aktuell nicht (mehr) in der direkten Patientenversorgung arbeitet (z. B. im Bereich der Verwaltung) und dessen Einsatz derzeit nicht anderweit benötigt wird),
 - c. eine Überprüfung, ob Kräfte nach § 150 Abs. 2 SGB XI angestellt werden können. Für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen enthält die neue, derzeit bis zum 31.03.2021 geltende Regelung des § 150 Abs. 2 SGB XI die Möglichkeit, für Personalmehraufwendungen, die zur Kompensation eines SARS-CoV-2 bedingten Personalausfalls oder aufgrund eines virusbedingt notwendigen erhöhten Personaleinsatzes erforderlich sind, einen Erstattungsanspruch gegenüber den Pflegekassen geltend zu machen,
 - d. eine Überprüfung, ob Kräfte nicht direkt im Krankenhaus angestellt und entsprechend der geltenden Finanzierungsmöglichkeiten für Personalkosten im Krankenhausbereich abgerechnet werden können.
2. Personen aus dem Pflegepool, die Erfahrung in der Intensivpflege und/oder Anästhesie sowie besondere Kenntnisse im Bereich Beatmung haben, sollen nur in diesem Bereich eingesetzt werden.
3. Poolkräfte, vor allem diejenigen ohne ausreichende Qualifikationen um in der direkten Patientenversorgung eingesetzt werden zu können, kön-

nen auch für die soziale Betreuung oder für die Durchführung von Schnelltests (z. B. für Wochenenden) abgerufen werden.

Bitte beachten Sie: Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Prüfschritte 1a) bis d) eigenständig abzuarbeiten und deren Nichtvorliegen jeweils glaubhaft zu machen bevor sie sich an ihre örtlich zuständige FÜGK wenden. Eine direkte Unterstützungsanfrage ohne glaubhafte Prüfung dieser Voraussetzungen an die VdPB ist nicht möglich.

Der Einsatz der Freiwilligen erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes.

Sofern die Freiwilligen Mitglieder in einer freiwilligen Hilfsorganisation im Sinn des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes sind, haben sie als Arbeitnehmer für die Dauer des Einsatzes Ansprüche auf Freistellung von der Arbeitsleistung sowie auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegenüber ihren Arbeitgebern. Die Arbeitgeber bekommen das hierfür gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge von der freiwilligen Hilfsorganisation erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige haben Ansprüche auf Ersatz des durch den Einsatz entstandenen Verdienstauffalls. Um in den Genuss dieser Rechte zu kommen, werden alle Freiwilligen gebeten, soweit sie noch nicht Mitglied in einer freiwilligen Hilfsorganisation sind, in eine solche einzutreten. Die Wahl der Hilfsorganisation obliegt grundsätzlich den Freiwilligen. Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) hat ein vereinfachtes Beitrittsverfahren speziell für die Pflegepoolkräfte ins Leben gerufen, das explizit den Rahmenbedingungen des Pflegepools angepasst wurde. Diese Mitgliedschaft ist projektbezogen für die Zeit der Pandemie und kostenlos, d.h. Mitgliedsbeiträge fallen keine an und es besteht auch keine Verpflichtung eine Mindestanzahl an Einsatzstunden zu leisten. Es besteht auch keine Mindestdauer für eine Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Beim Eintritt in eine Hilfsorganisation handelt es sich um ein „rechtlich notwendiges Konstrukt“, das lediglich dazu dient, den Freiwilligen Lohnersatz- und Freistellung- bzw. Verdienstauffallentschädigungen zuteilwerden zu lassen.

Freiwillige, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und auch nicht selbstständig oder freiberuflich tätig sind (wie etwa Studenten, Arbeitslose, etc.), sind vorrangig in den Einrichtungen anzustellen.

Die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnis obliegt den Vertragsparteien. Die Freiwilligen sind vorsorglich darauf hinzuweisen, dass sie für ihren Einsatz weder nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz noch aus den Mitteln der Hilfsorganisationen ein Entgelt erhalten. Als Mitglieder von freiwilligen Hilfsorganisationen erwächst ihnen grundsätzlich kein Vergütungsanspruch. Auch das in einem solchen Vertragsverhältnis gezahlte Entgelt kann nicht über die freiwillige Hilfsorganisation oder das Bayerische Katastrophenschutzgesetz refinanziert werden, sondern ist von den Krankenhäusern und Einrichtungen selbst zu tragen.

Sofern Einrichtungen selbst kein Personal gewinnen (vgl. Ziffer 1.c)) können und daher berechtigt sind, auf die Freiwilligen des Pflegepools zuzugreifen, können die Einrichtungen zur Flexibilisierung der Refinanzierung diese immer auch außerhalb des BayKSG privatrechtlich bei entsprechender Bezahlungen z.B. für Testungen anstellen. Auch eine Anstellung und Refinanzierung über § 150 Abs. 2 SGB XI ist grundsätzlich möglich.

Weitere Antworten zu wichtigen Fragen den Pflegepool betreffend finden Sie unter <https://www.pflegepool-bayern.de/fragen-antworten/>.